

# **BGer 1F\_34/2019 vom 18. Juli 2019**

Bundesgericht, 2019-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1F\\_34\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_34_2019)

FR: TF 1F\_34/2019 du 18 juillet 2019

IT: TF 1F\_34/2019 del 18 luglio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegenstand dieses Verfahrens kann einzig die Revision des bundesgerichtlichen Urteils 1B\_198/2019 sein. Soweit die Gesuchstellerin gegen das Berufungsurteil des Appellationsgerichts vom 12. April 2019 (dessen Annahme sie im Übrigen nach eigenen Angaben am 28. Juni 2019 verweigert hat und es dementsprechend mangels Kenntnis der Urteilsbegründung von vornherein nicht mit Erfolg anfechten kann) Beschwerde erhebt und die Bewilligung einer amtlichen Verteidigung beantragt, ist auf die Eingabe nicht einzutreten.

### **E. 1.2**

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind ( Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG ). Die Revision kann auch verlangt werden, wenn das Bundesgericht einzelne Anträge un beurteilt liess ( Art. 121 lit. c BGG ) oder in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigte ( Art. 121 lit. d BGG ).

### **E. 1.3**

Die Gesuchstellerin bringt im Wesentlichen vor, das Bundesgericht habe die Tatsache, dass sie an ihrer Beschwerde im Verfahren 1B\_198/2019 ein aktuelles Rechtsschutzinteresse gehabt habe, übersehen bzw. "in ihrer Offensichtlichkeit nicht erkannt". Dieser Vorwurf - das Bundesgericht habe ihr zu Unrecht ein aktuelles Rechtsschutzinteresse abgesprochen - stellt indessen keinen Revisionsgrund, sondern eine (im Übrigen unzutreffende) Kritik an der rechtlichen Würdigung des bundesgerichtlichen Urteils dar. Darauf ist nicht einzutreten. Auf die Auferlegung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden. Die Gesuchstellerin wird jedoch darauf hingewiesen, dass weitere Eingaben in dieser Sache, die keine Revisionsgründe nennen oder den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung einer Rechtsmitteleingabe ans Bundesgericht offenkundig nicht genügen, ohne Weiterungen abgelegt würden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.